

Antrag

Initiator*innen: Silvana Peschek, Svenja Jantzen

Titel: **Erhöhung auf 3 Kassenprüfer*innen - Änderung
Richtlinie §6 Abs.2j**

Antragstext

- ¹ (j) wählt jedes Haushaltsjahr auf der Jugendvollversammlung im Herbst mindestens zwei, **maximal drei** Kassenprüfer*innen, dazu mindestens eine*n, maximal zwei Stellvertreter*innen, die im Verhinderungsfall einspringen können, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen und jedes Jahr für die Jugendvollversammlung einen Prüfungsbericht erstellen (gemäß §19 und §20).

Begründung

Der Inhaltliche Aufwand der Kassenprüfung ist groß, sodass eine umfassende Prüfung an einem Tag herausfordernd ist. Gleichzeitig ist es aber sinnvoll die Kassenprüfung innerhalb eines Tages durchzuführen, da die Kassenprüfer*innen evtl. aus verschiedenen Teilen Bayerns anreisen. Ein*e dritte*r Kassenprüfer*in stellt somit eine Entlastung dar.

Außerdem kann das Amt verlässlicher ausgeführt werden, wenn eine*r der Kassenprüfer*innen bereits geübt ist und die anderen einarbeiten kann. Dies kann bei drei Personen für das Folgejahr besser gewährleistet werden.

Gleichzeitig ist uns aber bekannt, dass es mitunter schwierig sein kann genug Personen für dieses Amt zu begeistern. Die Kassenprüfung soll sich nicht wie eine Verpflichtung anfühlen, sondern von Interessierten durchgeführt werden. Drei Kassenprüfer*innen sollen somit kein muss sein, da das Amt grundsätzlich zu zweit ausführbar ist.

Bei drei Kassenprüfer*innen sollte ein*e Stellvertreter*in ausreichend sein, da die Wahrscheinlichkeit, dass

mehr als zwei der Gewählten Personen unverfügbar sind, sehr gering ist.

Antrag

Initiator*innen: Erweiterter Landesvorstand (dort beschlossen am: 09.09.2025)

Titel: **Änderungsantrag: Bayerische Wärmewende jetzt!**

Antragstext

1. Die BUNDjugend Bayern fordert die Bayerische Staatsregierung dazu auf, größere Anstrengungen im Bereich der Wärmeerzeugung in Erneuerbaren Energien zu unternehmen und den Einsatz klimafreundlicher Technologien massiv auszubauen. Nur so kann die notwendige Klimaneutralität bis 2035 zumindest im Wärmesektor überhaupt erreicht werden.

2. Wärmepumpe als zentraler Bestandteil der Wärmestrategie

Wir fordern die Bayerische Staatsregierung dazu auf, anzuerkennen dass die Wärmepumpe eine zentrale Technologie zur Dekarbonisierung des Heizungssektors in Bayern und diese stärker zu fördern. Gerade im Wohnungsbereich wird der Wärmepumpe in zahlreichen wissenschaftlichen Analysen eine Schlüsselrolle zugeschrieben, da sie in der Lage ist durch die Nutzung erneuerbarer Stromquellen die Emissionen effektiv zu reduzieren und so den Heizsektor langfristig klimafreundlich zu gestalten.

In dicht bebauten Stadtquartieren stoßen sie jedoch an Grenzen, insbesondere bei unsanierten Altbauten oder bei längeren Kälteperioden. Aber auch dort können zentrale Großwärmepumpen mit Umweltwärmequellen wie Flüssen, Grundwasser oder Geothermie eine tragende Rolle übernehmen.

3. Biomasse und Holz als begrenzte Ressourcen

6 Heizen mit Holz ist entgegen der weit verbreiteten Meinung nicht klimaneutral. Bei der Holzverbrennung entstehen neben Feinstaubemissionen auch CO₂ und andere klimarelevante Emissionen wie Methan. Außerdem wächst in den Wäldern in Deutschland nicht genug an Holzbiomasse nach, um auch noch den vermehrten Holzeinschlag für die Energieholzproduktion auszugleichen. Holz sollte für eine nachhaltige Verwendung zunächst in langlebigen Holzprodukten und anschließend in einer kaskadenartigen Nutzung immer weiter genutzt werden. Die Verbrennung von Holz führt zwangsläufig zu Emissionen und sollte maximal bei Restholzverwertung in Betracht gezogen werden. Die Bayerische Staatsregierung muss in Zukunft die Nutzung von Holz zur Wärmeerzeugung kritisch hinterfragen. Dabei darf der Anteil dieser Ressourcen im Wärmesektor langfristig nur begrenzt ausgebaut werden, um den natürlichen Kreislauf der Wälder zu schützen und die CO₂-Bilanz zu verbessern. Intakte Wälder könnten deutlich positiver zur Klimabilanz Bayerns beitragen.

7 **4. Wasserstoff nur für technisch schwer elektrifizierbare Anwendungen**

8 Wasserstoff kann nicht flächendeckend als Heizmittel für die Bevölkerung gefördert werden. Stattdessen darf Wasserstoff vorrangig nur in technisch schwer elektrifizierbaren Bereichen wie in der Industrie oder dem Schwerlastverkehr zum Einsatz kommen. Selbst eine Energiesystemanalyse, welche im Auftrag des bayerischen Wirtschaftsministeriums erstellt wurde, kommt zu dem Schluss, dass der Anteil von Wasserstoff in Gebäudeheizungen bei maximalem Einsatz etwa 4 % erreichen wird. Wahrscheinlicher ist, dass in Zukunft nur etwa 0,5% der Heizenergie für Gebäude aus Wasserstoff gewonnen wird.

9 Daraus folgt, dass Wasserstoff nicht die primäre Lösung für den Gebäudebereich sein kann. Wasserstoff sollte nur bei Anwendungen zum Einsatz kommen, bei denen keine andere klimafreundliche Alternative realistisch ist.

10 **5. Geothermie als wichtige Wärmeressource stärken**

11 Geothermie bietet ein erhebliches Potenzial für die klimafreundliche Wärmeversorgung in Bayern, insbesondere im Süden. Innerhalb von Nah- und Fernwärmenetzen kann durch Geothermie eine klimaneutrale Wärmeversorgung für viele Haushalte bereitgestellt werden. Theoretisch könnten damit bis zu 40 % des Wärmebedarfs gedeckt werden. Die BUNDjugend Bayern fordert, dass der Ausbau der Geothermie stärker gefördert wird und gezielte finanzielle Anreize für Kommunen und Energieversorger geschaffen werden, um einen nachhaltigen Ausbau dieser Wärmequelle sicherzustellen.

12 **6. Klarer Ausstieg aus fossilen Heiztechnologien**

13 Die Bayerische Staatsregierung muss einen verbindlichen Plan für den Ausstieg
aus fossilen Heiztechnologien vorlegen und im Anschluss die Kommunen bei der
Umsetzung unterstützen. Dabei muss die Staatsregierung auch auf die
Kommunikation gegenüber den Bürger*innen achten. Die gezielte Desinformation,
die im Rahmen der Diskussion um das Gebäudeenergiegesetz verbreitet wurden,
haben viele Bürger*innen verunsichert. Diese Verunsicherung führt zu doppelt
negativen Entscheidungen für die Gesellschaft. So werden weiterhin fossile
Heizungen eingebaut, die Klimagase ausstoßen und Verbraucher*innen in eine
fossile Kostenfalle führen.

14 **7. Fernwärmenetze**

15 *In städtischen Gebieten sollen bestehende Wärmenetze geprüft und – wo sinnvoll –
ausgebaut oder erneuert werden, dabei muss aber für eine möglichst hohe
Wärmeversorgung aus erneuerbaren Quellen gesorgt werden, beispielsweise unter
Nutzung von Großwärmepumpen, Geothermie sowie weiterer Technologien.*

16 **8. Miteinbeziehung von zukünftiger Kälteversorgung**

17 *Bei der Planung von Nah- und Fernwärmenetzen soll auch die künftige Möglichkeit
zur Kälteversorgung mitgedacht werden, um die Kommunen besser an die Folgen des
Klimawandels anzupassen.*

20 **9. Reduzierung des Wärme- und Energieverbrauchs**

*Neben einer wärmeeffizienten Planung darf auch die ganzheitliche,
energiesparende Ausrichtung von Bau- und Sanierungsvorhaben nicht vernachlässigt
werden.*

22 *Es reicht nicht aus, ausschließlich auf erneuerbare Energieträger zu setzen –
auch der tatsächliche Wärme- und Energieverbrauch muss konsequent reduziert und
effizient gestaltet werden.*

23 *Ziel muss es sein, Energieverschwendung systematisch zu vermeiden, zu minimieren
und ihr durch vorausschauende Maßnahmen vorzubeugen.*

24 *Um dies zu erreichen, sollen niedrigschwellige Energieberatungsangebote sowie
Schulungen für Bürgerinnen und Bürger, Vereine und weitere relevante Zielgruppen
bereitgestellt und gefördert werden.*

Begründung

Der bayerische Wärmesektor trägt wesentlich zu den gesamten CO₂-Emissionen im Freistaat bei und muss daher konsequent auf klimaneutrale Technologien umgestellt werden. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Wärmepumpe, Geothermie und gezielte, sparsame Biomassenutzung essenzielle Bausteine einer nachhaltigen Wärmeversorgung sind. Ein geplanter Ausstieg aus fossilen Heizungen ist notwendig, um den CO₂-Fußabdruck nachhaltig zu senken und Bayern zur Klimaneutralität zu führen.

Mit Blick auf die Klimaanpassung bietet der Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen einen weiteren entscheidenden Vorteil: Dieselben Netze können auch zur Kälteversorgung genutzt werden.

- *So können Innenstädte im Sommer aktiv gekühlt und gleichzeitig die städtische Überhitzung reduziert werden.*
- *Zusätzlich eröffnet sich die Möglichkeit, überschüssige Wärme saisonal zu speichern und im Winter nutzbar zu machen.*
Dezentrale Systeme wie Luft-Luft-Wärmepumpen bergen dagegen die Gefahr, die Überhitzung der Städte im Sommer noch zu verstärken.

Antrag

Initiator*innen: Erweiterter Landesvorstand (dort beschlossen am: 09.09.2025)

Titel: Stromspeicher und Netzflexibilität

Antragstext

- 1 Die Jugendvollversammlung (JVV) der BUNDJugend Bayern beauftragt den Landesvorstand und den Arbeitskreis Klimakrise, sich innerhalb des nächsten Jahres mit Themen zur Flexibilität im Stromnetz, wie zum Beispiel Stromspeicherung oder Netzausbau, zu beschäftigen.
- 2 Ein Ergebnis daraus kann unter anderem ein Antrag auf einer der nächsten JVVen sein.

Begründung

Um die Klimakrise bewältigen zu können müssen in allen möglichen Industriezweigen Emissionen eingespart werden. Etwa ein Viertel der deutschen Emissionen entfällt dabei auf die Stromerzeugung. Um diese zu dekarbonisieren wird seit vielen Jahren verstärkt auf erneuerbare Technologien wie Windkraftanlagen und Photovoltaik gesetzt. Da deren Erzeugungsleistung aber schwankend ist müssen im Stromnetz entsprechende Schwankungen ausgeglichen werden. Bisher sehen die Pläne bisheriger Regierungen und auch der aktuellen so aus, dass diesen Schwankungen hauptsächlich durch Abregelung Erzeuger bei Überproduktion und Zuschalten von Gaskraftwerken bei Unterproduktion begegnet werden soll.

Ein besserer Umgang damit wäre es den überschüssigen Strom zu speichern, die Übertragungsnetze auszubauen, gerade um den Strom von den Windkraftanlagen im Norden verlustfreier nach Süddeutschland bringen zu können, oder auch den Verbrauch stärker zu steuern und mehr der Erzeugung anzupassen.

Mit diesen Möglichkeiten soll sich der Landesvorstand beziehungsweise der Arbeitskreis Klimakrise

beschäftigen und gerade auch bei den Speichertechnologien eine Position finden, was die Vor- und Nachteile dieser sind und welche demzufolge zu bevorzugen ist.

Antrag

Initiator*innen: Erweiterter Landesvorstand

Titel: Natur für Alle

Antragstext

- 1 Die Jugendvollversammlung der Bundjugend Bayern möge beschließen:
- 2 Als BUNDjugend Bayern ist es unser Ziel, jungen Menschen Umweltbildungsprogramme zu bieten und ihnen somit Naturerfahrungen zu ermöglichen. Diese Naturerfahrungen wollen wir allen jungen Menschen ermöglichen. Dafür wollen wir auch langfristig kostengünstige Angebote für alle Kinder und Jugendliche schaffen, sowie die kostenfreie Nutzung unserer Angebote für bedürftige Personen sicherstellen. Zudem prüfen wir unsere Veranstaltungen und Aktionen fortlaufend auf Barrierearmut und entwickeln sie weiter, um auch hier mehr Menschen den Zugang zu unseren Angeboten zu gewährleisten.
- 3 Außerdem fordert die Bundjugend Bayern von der Bayerischen Staatsregierung, dem Bayerischen Landtag, den Kommunen sowie dem Bayerischen Jugendring sich für die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an Naturerfahrungen einzusetzen und hierfür gezielte Strukturen der Förderung zu schaffen.
- 4 Konkrete Vorschläge:
- 5 Die finanzielle Förderung von Umweltbildungsprogrammen in Naturschutzverbänden durch die bayerische Staatsregierung soll ausgebaut, mindestens jedoch die bestehende Förderung aufrechterhalten werden.
- 6 Die Einrichtung eines staatlichen Förderprogramms, das Verbände, Kommunen und Bildungsträger bei der Umsetzung von inklusiven Naturerlebnisorten, barrierefreien Naturräumen und niederschweligen Umweltbildungsangeboten

finanziell unterstützt.

- 7 Investitionen in Infrastruktur sollen gefördert werden, wie z.B. barrierefreie Wegeführungen, taktile Orientierungssysteme, sanitäre Anlagen und Infomaterialien sowie Beschilderungen in leichter Sprache und mehrsprachig.
- 8 Die Einrichtung eines Teilhabe Fonds, der zur Unterstützung von Fahrt- und Teilnahme Gebühren dienen soll. Damit auch Kinder und Jugendliche mit geringem Einkommen Zugang zu Ferienfreizeiten, Camps und Naturbildungsprogrammen erhalten.
- 9 Das Thema Inklusion und Teilhabe an der Natur soll im bayerischen Haushalt verankert werden. Vergleichbar mit etablierten Förderungen, die es zum Beispiel in den Bereichen Sport und Kultur bereits gibt.
- 10 Modell- und Pilotprojekte sollen in allen Regierungsbezirken gefördert werden. Hierdurch sollen Best-Practice-Beispiele für barrierearme und inklusive Naturerfahrungen sichtbar gemacht werden, um langfristig möglichst flächendeckend etwas anbieten zu können.
- 11 Die Rolle der Nationalparks als Aushängeschild der unberührten Natur in Bayern soll ausgebaut werden. Dafür braucht es Umweltbildungsprogramme der Nationalparks, die sich direkt an marginalisierte Gruppen richten und diese wertvollen Naturräume für alle zugänglich macht.
- 12 Um inklusive Umweltbildungsmaßnahmen in der Fläche verankern zu können, benötigt es gezielte Fortbildungsmaßnahmen. Diese müssen in der Fläche angeboten, finanziell gefördert und der Realität von ehrenamtlichen Multiplikator*innen entsprechend entwickelt werden. Hier ist der Bayerische Jugendring in Absprache mit den Bezirksjugendringen in der Verantwortung, ein solches Angebot zu schaffen.

Begründung

Der Zugang zur Natur ist ein zentrales Element für die körperliche und seelische Gesundheit, für Bildung, Erholung und gesellschaftliche Teilhabe. Zahlreiche Studien belegen die positiven Auswirkungen von Naturerfahrungen auf das Wohlbefinden, die Persönlichkeitsentwicklung sowie auf das Umweltbewusstsein junger Menschen.

In der Realität bestehen jedoch vielfältige Hürden. Es gibt viele Wander- und Naturwege, Besucherzentren oder Bildungsorte, die nicht über die nötige Infrastruktur verfügen, um für alle zugänglich zu sein. Ebenfalls

sind viele Infomaterialien nicht in leichter Sprache als auch mehrsprachig verfügbar. Teilnahmegebühren, Fahrtkosten oder fehlende finanzielle Unterstützung schließen insbesondere Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Lebensbedingungen von Angeboten aus.

Zwar existieren in Bayern bereits verschiedene Förderstrukturen, die an einzelne Aspekte anknüpfen, doch diese reichen nicht aus, um den Anspruch „Natur für alle“ umfassend einzulösen.

Hier einige Strukturen, um das Problem zu verdeutlichen. Über die Förderung von Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) des Bayerischen Umweltministeriums werden Projekte und Umweltstationen unterstützt. Diese Programme sind sehr wertvoll, haben aber bislang keinen klaren Schwerpunkt auf Inklusion und Barrierearmut und sind oft nur begrenzt finanziert. Das Programm „Naturerlebnis Bayern“ fördert die Entwicklung von Naturerlebnisangeboten und Wegeinfrastruktur. Allerdings ist Barrierefreiheit dabei kein verpflichtendes Kriterium, sondern nur vereinzelt berücksichtigt. In der Städtebauförderung wird Barrierearmut im öffentlichen Raum bereits gefordert und gefördert. Für Natur- und Umweltbildungsorte ist dies aber nicht systematisch verankert. Über Richtlinien zur Umweltbildung in der Jugendsozialarbeit werden jährlich einzelne Projekte gefördert, die auch benachteiligte Kinder und Jugendliche erreichen. Doch die Zahl der Projekte ist begrenzt, und Fahrt- oder Teilnahmegebühren werden kaum systematisch abgedeckt. Auch im Tourismusbereich gibt es Zuschüsse für barrierefreie Investitionen, diese richten sich jedoch vorrangig an kommerzielle Anbieter und nicht an gemeinnützige Umweltbildungsakteure.

Damit wird deutlich, Bayern verfügt über Ansätze, aber es fehlt bislang ein umfassendes, integriertes Programm, das Barrierefreiheit, Inklusion und soziale Teilhabe systematisch in den Mittelpunkt stellt.

Es ist notwendig, bestehende Förderprogramme gezielt weiterzuentwickeln und durch neue Strukturen zu ergänzen, um „Natur für alle“ Wirklichkeit werden zu lassen. Nur so können Kommunen, Verbände und Bildungsträger die nötigen Mittel erhalten, um Barrieren abzubauen und allen jungen Menschen – unabhängig von Herkunft, Behinderung oder Einkommen – einen gleichberechtigten Zugang zur Natur zu eröffnen.

Ein solches Programm stärkt nicht nur die Inklusion und soziale Gerechtigkeit, sondern auch den Umwelt- und Naturschutz. Wer Natur erleben kann, ist eher bereit, sie zu schützen.

Antrag

Initiator*innen: Erweiterter Landesvorstand

Titel: Auseinandersetzung mit Diskriminierung

Antragstext

- 1 Die Jugendvollversammlung der Bundjugend Bayern möge beschließen. Das sich die BundjugendBayern systematisch und kontinuierlich mit verschiedenen Formen von Diskriminierung auseinander setzen soll. Hiermit soll sich das Hauptamt, der Landesvorstand und der AK Vielfalt gemeinsam mit der Thematik in verschiedenen Formaten beschäftigen. Hierbei sollte ein schrittweiser Ansatz verfolgt werden. Es soll Wissen aufgebaut werden, eine Reflektion der Verbandskultur stattfinden und konkrete Maßnahmen entwickelt werden.

Begründung

Diskriminierung ist vielschichtig und in unterschiedlichen sozialen Kontexten präsent. Auch innerhalb von Jugendverbänden. Es wurde überlegt den ersten Fokus auf Klassismus zu legen also der Diskriminierung die Aufgrund von sozialer Herkunft oder durch ökonomische Voraussetzungen vorhanden ist. Die Auseinandersetzung mit Klassismus ist ein erster Schritt in einem umfassenderen Lernprozess, der es der BundjugendBayern möglich machen soll die eigene Organisationskultur kritisch zu reflektieren, chancengerechte Teilnahme zu ermöglichen und langfristig Diskriminierung in allen Formen aktiv entgegenzuwirken. Ein schrittweiser Ansatz ist notwendig, weil sich verschiedene Diskriminierungsformen überschneiden und komplexe gesellschaftliche Dynamiken widerspiegeln. Durch die Konzentration auf Klassismus zu Beginn schaffen wir einen Anfang für die weitere Arbeit, um in diesem großen Projekt uns nicht zu verlieren. Wir sind uns hierbei dieser Überschneidungen bewusst und beziehen diese in den Prozess ein.

GO

Antrag

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 09.09.2025)

Titel: Geschäftsordnung

Antragstext

1. Bezeichnung

Die Jugendorganisation Bund Naturschutz (BUNDjugend Bayern) ist der Kinder- und Jugendverband des Bund Naturschutz in Bayern e.V. Sie wird im Rahmen der Satzung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. eigenverantwortlich und selbstständig tätig.

2. Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele sind in den Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz in § 2 geregelt.

3. Jugendvollversammlung

Die Zusammensetzung und Aufgaben der Jugendvollversammlung sind in den Richtlinien der Jugendorganisation BUND Naturschutz in § 6 (2) und (5) geregelt.

4. Stimmrecht bei der Jugendvollversammlung

1. Das Stimmrecht wird gemäß § 6 (5) der Richtlinien geregelt.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder sind vor der Eröffnung der Jugendvollversammlung festzustellen.
3. Jede Person hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

5. Einberufung der Jugendvollversammlung

Die Einberufung der Jugendvollversammlung ist in § 6 (4) und § 6 (10) der Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz geregelt.

6. Öffentlichkeit der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Über den Verlauf nicht öffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

7. Leitung der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung wird von einer dreiköpfigen Versammlungsleitung geleitet, die nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gewählt wird. Die Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung. Die Versammlungsleitung kann das Führen des Protokolls an eine Person im Plenum oder des Hauptamts delegieren.

8. Protokoll der Jugendvollversammlung

1. Die Versammlungsleitung benennt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand eine*n Protokollführer*in. Das Protokoll soll den Gang der Diskussion in wesentlichen Punkten festhalten: mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse sowie alle Abstimmungsergebnisse.
2. Das Protokoll muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, sowie alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen beinhalten.
3. Auf Wunsch der Versammlungsleitung oder des*r aktuellen Redners*in wird ein Wortprotokoll für die Dauer der Diskussion bzw. dessen Redebeitrags angefertigt.
4. Das Protokoll muss spätestens sechs Wochen nach Schluss der Versammlung an die im Protokoll als „anwesend“ vermerkten Personen verschickt werden.
5. Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden Jugendvollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden und ist *spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Teilnehmenden* zu versenden.

9. Beschlussfähigkeit

1. Nach der Eröffnung der Jugendvollversammlung stellt der Landesvorstand die Beschlussfähigkeit entsprechend § 6 (11) der Richtlinien fest.

- 28 2. Die Jugendvollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im
Verlauf der Versammlung die Mehrheit, gemäß § 6 (11) (b) der
Richtlinien, unterschritten wird und ein stimmberechtigtes
Mitglied der Jugendvollversammlung die Beschlussfähigkeit
feststellen lässt.

29 10. Tagesordnung / Anträge

- 30 1. Der Landesvorstand erstellt einen Vorschlag der Tagesordnung und
31 versendet diesen zusammen mit der Einladung. Anträge müssen 3 Wochen
vor dem Termin der Jugendvollversammlung bei dem Landesvorstand
32 schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden (gemäß § 6 (10) der
Richtlinien). Auf diese Frist ist in der Einladung, die sechs Wochen
33 vor dem Termin der
Jugendvollversammlung verschickt sein muss, hinzuweisen.
34 2. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die
Tagesordnung der nächsten Jugendvollversammlung gesetzt, es sei
denn, dass der*die Antragsteller*in eine besondere Dringlichkeit
nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Initiativanträge ist
gesondert abzustimmen.
3. Werden fristgerecht eingereichte Anträge aus Zeitgründen nicht
behandelt, so werden sie auf die Tagesordnung der nächsten
Jugendvollversammlung gesetzt.
4. Über die Tagesordnung, sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung
lässt die Versammlungsleitung nach ihrer Wahl beschließen.

35 11. Arbeitsbericht

36 Der Landesvorstand hat auf der Frühjahrs-Jugendvollversammlung einen
37 Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben. Außerdem ist auf
jeder JVV ein Bericht über die Umsetzung vergangener
Anträge und Beschlüsse, sowie zukünftige Maßnahmen in Bezug auf diese
vorzulegen.

38 12. Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

- 39 1. Alle Mitglieder der BUNDjugend Bayern sind, gemäß § 6 (7) der
Richtlinien, rede- und antragsberechtigt.
40 2. Die Versammlungsleitung führt eine Redner*innenliste, in der die
41 Reihenfolge der Redner*innen in der Regel nach dem Eingang der
42 Wortmeldungen festgelegt wird. Dabei werden Erstredner*innen
bevorzugt.
43 Die FLINTA* {1} Liste und die offene Redeliste werden abwechselnd

44 aufgerufen. Sofern es sachdienlich ist kann die Versammlungsleitung
davon abweichen.
Mitgliedern des Landesvorstands kann die Versammlungsleitung
außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.
3. Antragsteller*innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss
der Antragsberatung das Wort verlangen. Die weitere Vergabe des
Wortes an die Antragsteller*innen regelt die Tagesleitung, auch
außerhalb der Rednerliste.
Für den*die Antragsteller*in gilt eine generelle Begrenzung der
Redezeit nicht.

45 13. Beschlussfassung

- 46 1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
47 gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei
Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Richtlinienänderungen
48 bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
49 Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
2. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann, bei begründetem Zweifel an
50 der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens, eine Wiederholung
verlangt werden. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die
Versammlungsleitung fest.
3. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den
weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

51 14. Anträge zur Geschäftsordnung

- 52 1. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch,
so gilt er als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines*r
53 Gegenredners*in abzustimmen.
2. Als Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem zulässig:
- 54 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 55 • Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - 56 • Antrag auf sofortige Abstimmung
 - 57 • Antrag auf Schluss der Debatte
 - 58 • Antrag auf Schluss der Rednerliste

- 59 • Antrag auf Wiedereröffnung der Debatte
- 60 • Antrag auf Wiedereröffnung der Rednerliste
- 61 • Antrag auf Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit
- 62 • Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 63 • Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- 64 • Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
- 65 • Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- 66 • Antrag auf Vertagung der Sitzung
- 67 • Antrag auf Quotierung der Redeliste (z.B. Erstredner*innenrecht oder
Präferenzierung von FLINTA*{1}-Meldungen)

68 Werden mehrere Anträge eines dieser Inhalte gestellt, so werden sie in
vorstehender Reihenfolge behandelt.

69 1. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redner*innenliste oder
70 Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten
Mitgliedern der Jugendvollversammlung gestellt werden, die
selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben und nicht auf der Rednerliste
stehen.

71 2. Persönliche Erklärung: Nach Schluss der Aussprache zum jeweiligen
Tagesordnungspunkt kann, nach Abstimmung über einen Antrag muss das Wort
zu einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

72 3. Wortentzug

73 Spricht ein*e Redner*in nicht zur Sache oder im Rahmen seiner Wortmeldung, kann
ihn*sie die Versammlungsleitung zunächst ermahnen. Nach zweimaliger vergeblicher
Ermahnung wird dem*der Redner*in das Wort für diese Wortmeldung entzogen

74 17. Zwangsvertagung von Tagesordnungspunkten

Der Landesvorstand oder die Versammlungsleitung kann Anträge, welche das zukünftige Verbandsgeschehen mit schwerwiegenden Folgen versehen könnten oder das Fortbestehen des Verbandes gefährden könnten, zwangsweise und ohne Gegenrede auf die nächste JVV vertagen. Eine doppelte Vertagung ist nicht möglich.

18. Wahlen

1. Zur Durchführung der Wahlen wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gewählt. Die Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter*in.
2. Der gesamte Ablauf der Wahlen wird durch die stetige Wahrung der Öffentlichkeit gewahrt. Dies beinhaltet auch eine öffentliche Auszählung der Stimmen.
3. Der*die Wahlleiter*in fordert die Mitglieder der Jugendvollversammlung auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Die Wahlleitung befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, zu kandidieren. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem*der Wahlleiter*in eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der*die Abwesende bereit ist, zu kandidieren und gegebenenfalls die Wahl anzunehmen.
4. Eine Personalvorstellung findet statt. Auf Entschluss der Wahlleitung oder auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. Im Rahmen einer Personalbefragung haben die Mitglieder der Jugendvollversammlung die Möglichkeit, Fragen zur Person und zum Programm an die Kandidat*innen zu stellen. Auf Antrag wird eine Personaldebatte durchgeführt, wobei es keine Abstimmung benötigt. Während der Personaldebatte können Mitglieder der Jugendvollversammlung Stellungnahmen zur Person und zum Programm der Kandidat*innen abgeben. Personaldebatten finden grundsätzlich unter Ausschluss des*der Kandidat*in und der Öffentlichkeit statt. Das Wort wird gemäß §12 (2) der Geschäftsordnung vom Wahlausschuss erteilt.
5. Der*die Wahlleiter*in führt die Wahl entsprechend § 19 (4), (7) und (8) der Richtlinien durch. Der Landesvorstand ist getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Auf Antrag kann bei dem Landesvorstand ohne festes Aufgabengebiet geheime Sammelwahl beschlossen werden.
6. Wahlberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder der Jugendvollversammlung, welche das zugelassene Wahlalter nach § 20 der Richtlinien erfüllen.
7. Der*die Wahlleiter*in gibt das Wahlergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen sind zu berücksichtigen. Die Wahlgänge erfolgen nach den Richtlinien, insbesondere § 19 (4) (f)

8. Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das von dem*der Wahlleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

85 19. Geschäftsjahr (Haushaltsjahr)

86 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

87 20. Verfahren zur Geschäftsordnung

88 Die Geschäftsordnung kann durch die stimmberechtigten Mitglieder der
89 Jugendvollversammlung geändert werden. Diese Beschlüsse können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und geändert werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

90 21. Verteilung der Richtlinien und der Geschäftsordnung

91 Jedes Mitglied der Organe der Jugendorganisation BUND Naturschutz erhält die Richtlinien der Jugendorganisation. Die Teilnehmer*innen der Jugendvollversammlung erhalten die Geschäftsordnung.

92 22. Inkrafttreten

93 Eine stetig aktualisierte Form der Geschäftsordnung wird auf jeder Jugendvollversammlung als erste Amtshandlung der Versammlungsleitung zum Beschluss vorgelegt. Die Geschäftsordnung bleibt über die Dauer der Versammlung für alle versamlungsrelevanten Themen hinweg bis zum Beschluss der nächsten Geschäftsordnung in Kraft.

94 {1} FLINTA* steht für Frauen, intersexuelle, transgender und nicht-binäre und Agender Personen.